

auch nach einfacher grammatischer Auslegung jetzt noch nicht anders verstehen zu können, als so, daß nur diejenigen Orte, welche in dem dem Wahlgesetze von 1831 beigefügten Verzeichnisse als Städte aufgeführt sind, einen gesetzlichen Anspruch auf die Städteordnung, sei es auch nur eine modificirte Städteordnung, zu machen haben. Wie dem aber auch sei, wenn auch das Ministerium der Meinung ist, daß der Wunsch der Gemeinde Lobstädt sich gerade nicht zu einer vorzugsweisen Berücksichtigung eigne, so wird es nichtsdestoweniger, wenn die Kammer die Abgabe der Petition an die Regierung beschließen sollte, gern geneigt sein, die Angelegenheit einer wiederholten Erörterung zu unterziehen. Es würde vielleicht bei dieser Gelegenheit am ersten gelingen, die Petenten zu überzeugen, daß diejenigen Vortheile, welche sie sich von der Einführung der Städteordnung in ihrem Orte versprechen, ihnen dadurch nicht oder doch nicht in dem gehofften Umfange zu Theil werden würden, während sie zugleich andere Folgen mit in den Kauf nehmen müssen, an denen ihnen nach ihren örtlichen Verhältnissen wenig gelegen sein kann.

Abg. Schwedler: Die Gründe, die gegen den von dem Ausschusse vorgeschlagenen Antrag vorgebracht worden sind, beschränken sich hauptsächlich darauf, daß es für die Gemeinde Lobstädt selbst am Ende nicht zweckmäßig sein würde, wenn bei ihnen die Städteordnung eingeführt würde. Nun das, sollte ich meinen, wäre eine Sache, welche die Gemeinde zu Lobstädt allein angehe, das muß diese am besten selbst verstehen, was ihnen gut thut oder nicht. Jedenfalls hat dieselbe nicht ganz Unrecht, wenn sie bemerkt, daß die Gemeindeordnung viel schlechter sei, als die Städteordnung. Die Ordnung des Haushaltes ist in den Städten, bei denen die Städteordnung eingeführt ist, viel leichter und viel übersichtlicher, als die Landgemeinden sie ermöglichen. Das hat wohl auch die Gemeinde Lobstädt eingesehen und deshalb nicht erst jetzt, sondern schon seit dem Jahre 1832 sich bemüht, die Städteordnung bei sich einzuführen. Wenn man sie jetzt darauf vertrusten wollte, daß in nächster Zeit eine ganz neue Gemeindeordnung für Städte und Landgemeinden ins Leben treten und es deshalb unnütz sein werde, wenn sie sich mit der allerdings etwas schwierigen Aufgabe, ein Localstatut nach der Städteordnung zu entwerfen, beschäftigen wollte, wenn man sie damit vertrusten wollte, so würde es immer der Gemeinde Lobstädt überlassen werden müssen, ob sie sich noch so lange hinausschieben lassen wolle. Einer Gemeinde, die schon seit vielen Jahren darnach gestrebt hat, die Städteordnung, die sie einmal für etwas Gutes hält, und die nach meiner Ansicht auch eines der besten Gesetze ist, welche wir der Constitution verdanken, bei sich einzuführen, kann man nicht zumuthen, daß sie noch länger darauf warten soll. Die Lobstädter können wahrhaftig nichts dafür, daß man bis jetzt ihnen alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt hat, daß die Städteordnung nicht hat zur Wirklichkeit werden sollen. Zudem ist noch gar nicht ausgesprochen, daß diese Gemeindeordnung in

so kurzer Frist ins Leben treten werde, und bei dem Verhältnissen, wie sie jetzt in Sachsen und in Deutschland bestehen, dürfte sie noch in weiter Aussicht stehen, denn ich glaube kaum, daß dieselbe, so wie sie von dem Ministerium vorgelegt werden wird, sobald mit den Kammern vereinbart werden kann. Eine Gemeindeordnung, die nicht wenigstens eben so freisinnig wäre, als die bisherige Städteordnung, wird die Zustimmung der jetzigen Kammern nicht erlangen, und freisinniger als die Städteordnung werden wir eine Gemeindeordnung so leicht nicht bekommen. Ich bin deshalb ganz dafür, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen und die Petition dem Ministerium zur besten Berücksichtigung zu empfehlen. Möge der Gemeinde Lobstädt es überlassen werden, das zu thun, was sie selbst für das Richtige hält.

Regierungscommissar Kohlshütter: Auf die practischen Gründe, die der Abg. Schwedler geltend machte, erwidere ich nur, daß nach einer dem Ministerium vor einiger Zeit zugegangenen Vermögensübersicht das Vermögen der Gemeinde Lobstädt einen Capitalwerth von nicht mehr als 1000 Thln. repräsentirt und die jährliche Einnahme der Gemeindecasse sich auf 80 bis 90 Thlr. beläuft. Die Verhältnisse sind daher gewiß nicht von solcher Art, daß es, um den dortigen Gemeindehaushalt in Ordnung zu erhalten, eines complicirteren Behördenorganismus bedürfe, wie ihn die Städteordnung bedingt. Die Landgemeindeordnung ist für diesen Zweck gewiß vollkommen ausreichend und den örtlichen Verhältnissen entsprechend.

Abg. Hähnel: Mit der Auslegung des geehrten Abg. König sowohl, als mit der des Herrn Regierungscommissars, in Bezug auf die Stelle des Publicationsgesetzes zu der allgemeinen Städteordnung kann ich mich nicht einverstehen. Es wird durch diese Stelle die Städteordnung nicht auf die Städte beschränkt, die in dem dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 sub C beigefügten Verzeichnisse angegeben sind, sondern es ist nur gesagt, daß für diese Städte die Vermuthung streiten soll, daß da die Städteordnung einzuführen sei, es ist nicht gesagt, daß in anderen Städten, die sich in diesem Verzeichnisse nicht befinden, die Städteordnung nicht eingeführt werden dürfe, und deshalb haben wir im Ausschusse die Beschwerde für begründet erachtet. Ich gebe zu, daß es vielleicht vortheilhafter sein könnte, abzuwarten, bis die neue Gemeindeordnung erschiene, wenn wir irgend eine Garantie hätten, daß sie bald erscheint und uns bald vorgelegt wird, und wenn es auch geschähe, daß sie durchginge und bald zur Gesetzeskraft gelangt. Ich gebe auch zu, daß vielleicht die Vortheile, die Lobstädt durch Einführung der Städteordnung erlangen wird, nicht so groß sein werden, als die Lobstädter sich dieselben denken mögen, aber ich glaube, das geht uns nichts an, dafür haben die Leute selbst zu sorgen. Es ist mir versichert worden, daß in Lobstädt sämtliche Gemeindeglieder über diese Frage abgestimmt haben, und daß gegen 5 oder 6 Stimmen angenommen worden sei, die Städteordnung einzuführen. Ich sehe